

Bekanntmachung Nr. 08/26 des Bundessortenamtes vom 11. Juni 2026 über Gebühren

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2026 Teil I Nr. 169, S. 1 bis 31

Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (Besondere Gebührenverordnung BMEL - BMELBGebV)

Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BMEL vom 9. Juni 2026

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat verordnet aufgrund

- des § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) geändert worden ist,
- des § 33 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131) sowie
- des § 54 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131):

[...]

o) Abschnitt 16 wird wie folgt geändert:

aa) In der Vorbemerkung wird in der Unterartengruppe 3.2 nach der Angabe „Weißer Senf“ die Angabe „Sojabohne“ eingefügt.

bb) In Unterabschnitt 1 wird die Tabelle durch die folgende Tabelle ersetzt:

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
100	Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes	
101	Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes nach § 22 SortG	780
102	Registerprüfung nach § 26 Absatz 1 bis 4 SortG in Verbindung mit § 2 BSAVfV	
102.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1	2 240
102.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2	1 770
102.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3	1 410
102.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1	1 880

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro		
102.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2	1 530		
102.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3	1 300		
102.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1	2 400		
102.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2	1 770		
102.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3	1 410		
102.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1	1 700		
102.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2	1 410		
102.12	bei Sorten der Artengruppe 5	2 400		
102.13	bei Sorten der Artengruppe 6	2 000		
102.14	bei Sorten der Artengruppe 7	1 410		
102.15	bei Sorten der Artengruppe 8	1 770		
102.16	bei Sorten der Artengruppe 9	2 000		
102.17	bei Sorten der Artengruppe 10	2 120		
102.18	bei Sorten der Unterartengruppe 11	2 360		
102.19	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle nach § 26 Absatz 2 SortG, einmalig	470		
103	Bei den Gebührentatbeständen der Nummer 102 werden neben den Gebühren Kosten anderer Behörden und Dritter als Auslage erhoben, soweit diese nicht bereits durch die Prüfungsgebühren abgedeckt sind.			
104	Prüfung außerhalb des festgelegten Prüfungsrahmens von Sorten der gleichen Art	120 bis 35 500		
110	Jahresgebühren	Artengruppe		
		1.1	1.2	1.3
		2.1	2.2	2.3
		3.1	3.2	3.3
		4.1	5	4.2
			6	7
				8
				9
				10
				11
		110.1	bei Sorten, für die der Sortenschutz nicht ruht	
110.1.1	1. Schutzjahr	470	240	120
110.1.2	2. Schutzjahr	590	350	180
110.1.3	3. Schutzjahr	710	470	240
110.1.4	4. Schutzjahr	820	590	290
110.1.5	5. Schutzjahr	1 060	710	350

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro		
		110.1.6	6. Schutzjahr und folgende, je Schutzjahr	1 300
110.2	bei Sorten, für die der Sortenschutz ruht und keine Sortenzulassung nach § 30 SaatG besteht, für jedes Jahr des Ruhens des Sortenschutzes nach § 10c SortG	120	120	120
120	Sonstige Verfahren			
121	Erteilung eines Zwangsnutzungsrechtes nach § 12 Absatz 1 SortG		920	
122	Eintragungen oder Löschungen eines ausschließlichen Nutzungsrechtes nach § 28 Absatz 1 Nummer 5 und § 31 Absatz 1 SortG oder Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenschutzrolle Eingetragenen nach § 28 Absatz 3 SortG		240	
123	Abgabe eigener Prüfungsergebnisse zur Vorlage bei einer anderen Stelle im Ausland nach § 26 Absatz 5 SortG		470	

cc) In Unterabschnitt 2 wird die Tabelle durch die folgende Tabelle ersetzt:

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro		
		200	Verfahren der Sortenzulassung	
201	Entscheidung über die Sortenzulassung nach § 42 SaatG		610	
202	Registerprüfung nach § 44 Absatz 1 bis 3 SaatG in Verbindung mit § 2 BSAVfV			
202.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1		2 240	
202.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2		1 770	
202.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3		1 410	
202.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1		1 880	
202.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2		1 530	
202.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3		1300	
202.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1		2 400	
202.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2		1 770	
202.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3		1 410	
202.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1		1 700	
202.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2		1 410	
202.12	bei Sorten der Artengruppe 5		2 400	
202.13	bei Sorten der Artengruppe 6		2 000	
202.13.1	für jeden weiteren Klon von Reben nach § 42 Absatz 4a SaatG zusätzlich		240	
202.14	bei Sorten der Artengruppe 7		1 410	
202.15	bei Sorten der Artengruppe 8		1 770	
202.16	bei Sorten der Artengruppe 9		2 000	
202.17	bei Sorten der Artengruppe 10		2 120	
202.18	bei Sorten der Unterartengruppe 11		2 360	
202.19	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, einmalig		470	

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro		
203	Wertprüfung nach § 44 Absatz 1 bis 3 SaatG in Verbindung mit § 3 BSAVfV			
203.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1	4 360		
203.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2	2 950		
203.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3	1 770		
203.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1	4 360		
203.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2	2 830		
203.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3	1 770		
203.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1	4 590		
203.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2	2 950		
203.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3	1 770		
203.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1	5 300		
203.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2	1 770		
203.12	bei Sorten der Artengruppe 5	300		
203.13	Prüfung im Zwischenfruchtanbau bei Sorten der Artengruppen 1 bis 3	1 770		
204	Prüfung der physiologischen Merkmale bei Reben nach § 30 Absatz 4 SaatG			
204.1	durch gesonderten Anbau	3 530		
204.2	durch ergänzenden Anbau zur Registerprüfung	590		
204.3	durch Übernahme von Ergebnissen anderer amtlicher oder unter amtlicher Überwachung vorgenommener Prüfungen, einmalig	770		
205	Bei den Gebührentatbeständen der Nummern 202, 203, 204 werden neben den Gebühren Kosten anderer Behörden und Dritter als Auslage erhoben, soweit diese nicht bereits durch die Prüfungsgebühren abgedeckt sind.			
206	Prüfung außerhalb des festgelegten Prüfungsrahmens von Sorten der gleichen Art	120 bis 35 500		
207	Gesamtliste der Obstsorten			
207.1	Eintragung einer bereits vor dem 30. September 2012 in den Verkehr gebrachten Sorte in die Gesamtliste nach § 57a Absatz 1 Nummer 5 SaatG	40		
207.2	Eintragung einer Amateursorte in die Gesamtliste nach § 57a Absatz 1 Nummer 6 SaatG	40		
207.3	Erneuerung der Eintragung nach § 57a Absatz 4 SaatG	40		
210	Überwachung der Erhaltung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung nach § 37 Satz 2 SaatG	Artengruppe		
		1.1	1.2	1.3
		2.1	2.2	2.3
		3.1	3.2	3.3
		4.1	5	4.2
			6	8
		9		
210.1	1. Zulassungsjahr	470	240	120
210.2	2. Zulassungsjahr	590	350	180
210.3	3. Zulassungsjahr	710	470	240

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro		
210.4	4. Zulassungsjahr	820	590	290
210.5	5. Zulassungsjahr	1 060	710	350
210.6	6. - 25. Zulassungsjahr, je Zulassungsjahr	1 300	880	470
210.7	26. Zulassungsjahr und folgende, je Zulassungsjahr	590	350	180
220	Verfahren zur Verlängerung einer Sortenzulassung nach § 36 Absatz 2 und 3 SaatG			
221	Entscheidung über die Verlängerung einer Sortenzulassung		530	
222	Prüfung auf Anbau- und Marktbedeutung			
222.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1		4 360	
222.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2		2 950	
222.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3		1 770	
222.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1		4 360	
222.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2		2 830	
222.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3		1 770	
222.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1		4 590	
222.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2		2 950	
222.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3		1 770	
222.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1		5 300	
222.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2		1 770	
222.12	bei Sorten der Artengruppe 5		300	
222.13	Prüfung im Zwischenfruchtanbau bei Sorten der Artengruppen 1 bis 3		1 770	
230	Verfahren zur Eintragung eines weiteren Züchters nach § 46 SaatG			
231	Entscheidung über die Eintragung eines weiteren Züchters		530	
232	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung			
232.1	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung außer Artengruppe 6		880	
232.2	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung bei Artengruppe 6		590	
240	Sonstige Verfahren			
241	Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenliste Eingetragenen nach § 47 Absatz 4 Satz 1 SaatG		240	
242	Genehmigung des Inverkehrbringens von Saatgut zu gewerblichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte nach § 3 Absatz 2 SaatG		290	
243	Feststellung der Anerkennungsfähigkeit			
243.1	bei Sorten von Obst, soweit die Sorten unter eine Rechtsverordnung nach § 14b Absatz 3 SaatG fallen		90	
243.2	bei Sorten anderer Arten nach § 55 Absatz 2 Satz 1 SaatG		290	
244	Festsetzung einer Auslaufzeit für die Anerkennung oder das Inverkehrbringen einer nicht mehr zugelassenen Sorte nach § 36 Absatz 3 und § 52 Absatz 6 SaatG		480	
245	Abgabe eigener Prüfungsergebnisse zur Vorlage bei einer anderen Stelle im Ausland nach § 44 Absatz 5 SaatG		470	
246	Prüfung oder Registrierung einer Bezeichnung oder Beschreibung von nicht zugelassenen oder geschützten Sorten von Obst und Zierpflanzen nach § 3a Absatz 2 und 3 SaatG		240	

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
247	Registrierung des Hinweises auf die Erhaltungszüchtung nach § 33 Absatz 8 der Saatgutverordnung (SaatV)	180
248	Nachprüfung von Saatgut	
248.1	Nachprüfung von anerkanntem Saatgut nach § 16 SaatV	210
248.2	Nachprüfung von Standardsaatgut nach § 21 Absatz 4 SaatV	210
3	Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) in Verbindung mit der Erhaltungssortenverordnung	
300	Verfahren der Sortenzulassung nach § 41 SaatG	
301	Entscheidung über die Sortenzulassung nach § 42 SaatG in Verbindung mit § 4 der Erhaltungssortenverordnung	40
302	Registerprüfung nach § 44 Absatz 1 bis 3 SaatG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 bis 4 der Erhaltungssortenverordnung	
302.1	bei Sorten landwirtschaftlicher Arten und Gemüsearten	220
302.2	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, einmalig	40
310	Überwachung der Erhaltung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung nach § 37 Satz 2 SaatG	40
320	Verfahren zur Verlängerung einer Sortenzulassung nach § 36 Absatz 2 und 3 SaatG	
321	Entscheidung über die Verlängerung einer Sortenzulassung	40
330	Verfahren zur Eintragung eines weiteren Züchters nach § 46 SaatG	
331	Entscheidung über die Eintragung eines weiteren Züchters	40
332	Prüfung des Antrags auf Eintragung als weiterer Züchter aufgrund der Übernahme der Erhaltungszüchtung nach § 48 SaatG	40
340	Sonstige Verfahren	
341	Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenliste Eingetragenen nach § 47 Absatz 4 Satz 1 SaatG, je Sorte	40
342	Genehmigung des Inverkehrbringens von Saatgut zu gewerblichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte nach § 3 Absatz 2 SaatG	40
343	Festsetzung einer Auslauffrist für das Inverkehrbringen einer nicht mehr zugelassenen Erhaltungssorte nach § 36 Absatz 3 und § 52 Absatz 6 SaatG	40

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

[...]

Riemer